

## Information über Meldepflichten in der HI-Tier-Datenbank nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

### Meldepflicht der Nutzungsart Mast

Halter von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten zu **Mastzwecken** sind seit dem 01.07.2014 nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) §58a und §58b dazu verpflichtet, in der „Zentralen Datenbank im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere“ (HI-Tierdatenbank) unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) Angaben zu den von ihnen gehaltenen Tiere zu machen.

Meldepflichtig sind nur diejenigen Tierhalter, die mindestens eine dieser Nutzungsarten mit entsprechenden Bestandsgrenzen überschreiten:

- 20 Mastkälber bis zum Alter von 8 Monaten
- 20 Mastrinder ab einem Alter von 8 Monaten
- 250 Ferkel vom Absetzen bis zu einem Gewicht von 30 kg
- 250 Mastschweine mit einem Gewicht von über 30 kg
- 1.000 Mastputen ab Schlupf
- 10.000 Masthühner ab Schlupf

**Hinweis:** Jede dieser Nutzungsarten ist getrennt zu betrachten. Liegen innerhalb eines Betriebes **verschiedene** Nutzungsarten vor (z.B. Aufzucht von Ferkeln bis 30 kg **und** Mast von Schweinen ab 30 kg) müssen die oben genannten Bestandsgrenzen getrennt betrachtet und deklariert werden.

### Beginn der Nutzungsart

Beginn der Nutzungsart Mast (Haltung zur Fleischerzeugung) ist

#### bei Rindern

- zum Zeitpunkt des Absetzens (d.h. alle Kälber, die Rau- und Krafffutter fressen).
- in Mutterkuhherden mit spätestens 8 Monaten bei männlichen Tieren.
- bei weiblichen Tieren entscheidet der Halter, ob sie der Zucht oder der Mast zugeführt werden.

#### bei Schweinen

- zum Zeitpunkt des Absetzens, d.h. alle Aufzuchtferkel

#### bei Hühnern u. Puten

- ab Schlupf

## Weitere meldepflichtigen Daten

- alle Bestandsveränderungen (Zugänge, Abgänge) tagesgenau
- alle Anwendungen von Antibiotika spätestens 14 Tage nach Ende des jeweiligen Halbjahres (d.h. erstmalig bis 14.01.2015)

## Berechtigung eines Dritten zur Eingabe in der HI-Tierdatenbank

Alle Eingaben können vom Halter selbst oder von einem beauftragten Dritten (z.B. dem Hoftierarzt) vorgenommen werden. Soll ein Dritter beauftragt werden, setzt dieses zwingend voraus, dass der Halter

- den Dritten entweder direkt in der HIT Datenbank als berechtigte Person einträgt (*Auswahlmenü Tierarzneimittel / Antibiotika*) oder
- das Formblatt „[Mitteilungen gem. § 58a und §58b Arzneimittelgesetz: Anzeige eines Dritten](#)“ ausfüllt an das LANUV, Fachbereich 87, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen (FAX 02361/305-3439; E-Mail: [fachbereich87@lanuv.nrw.de](mailto:fachbereich87@lanuv.nrw.de)) oder an das Veterinäramt, Nieberdingstraße 30a, 48155 Münster (Fax 02 51/4 92-54 99) zurücksendet. Die Bearbeitung der Formblätter (z.B. Eingabe der Daten in die Datenbank durch die Behörde) ist zurzeit noch nicht gebührenpflichtig.

Ohne, dass der Dritte auf einem der beiden o.g. Wege ermächtigt wird, ist es ihm nicht möglich, Eintragungen in der Datenbank vorzunehmen.

Wenn für die Meldung der Antibiotikaanwendungen ein Dritter beauftragt wird, muss der Behörde halbjährlich das Formblatt „[Schriftliche Versicherung gem. § 58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AMG](#)“ ausgefüllt zugesandt werden.

## Hinweise

Verstöße gegen die Meldepflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeld geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Veterinäramtes

Nieberdingstraße 30a

48155 Münster

Telefon 02 51/4 92-54 61

E-Mail [veterinaeramt@stadt-muenster.de](mailto:veterinaeramt@stadt-muenster.de) zur Verfügung.

Weitere Infos finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ([LANUV](#)).

Dieses Informationsblatt finden sie in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Stadt Münster unter

<http://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz>